

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2021/138

Abteilung 220 - Städtebau und
Baurecht

Federführung: Struck, Peter
 Telefon: +49 7021 502-437

AZ: 106.4
 Datum: 07.10.2021

Lärmaktionsplanung für die Stadt Kirchheim unter Teck (3. Runde) - Auslegungsbeschluss

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt (IWU) Gemeinderat	Vorberatung	nicht öffentlich	10.11.2021
	Beschlussfassung	öffentlich	17.11.2021

ANLAGEN

Anlage 1 - Lärmaktionsplan (ö)

BEZUG

- „Lärmaktionsplanung Kirchheim unter Teck“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.2008 (Sitzungsvorlage 99/08/GR)
- „Lärmaktionsplan Kirchheim unter Teck - Auslegungsbeschluss“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.05.2014 (Sitzungsvorlage 068/14/GR)
- „Lärmaktionsplan Kirchheim unter Teck - Beschluss über die erneute Auslegung“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 12.11.2014 (Sitzungsvorlage 137/14/GR)
- „Lärmaktionsplanung für die Stadt Kirchheim unter Teck (3. Runde) – Auslegungsbeschluss“ in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt vom 14.04.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/011)
- „Lärmaktionsplanung für die Stadt Kirchheim unter Teck (3. Runde) - Auslegungsbeschluss“ in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Wohnen und Umwelt vom 29.09.2021 (Sitzungsvorlage GR/2021/097)

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an:
 Mitzeichnung von: 240, EBM, OVJES, OVLI, OVNAB, OVOE

Dr. Bader
 Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Strategisches Ziel:

Der Verkehr in Kirchheim unter Teck ist umwelt- und menschenverträglich organisiert, gestaltet und leistet einen positiven Beitrag zur Stadtqualität.

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge:

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

Kosten für die Umsetzungen von Maßnahmen zum Verkehrslärmschutz und zur Erhaltung ruhiger Gebiete.

ANTRAG

1. Zustimmung zum Entwurf des Lärmaktionsplans Kirchheim unter Teck und den darin enthaltenen Handlungsempfehlungen zur Verminderung der verkehrsbedingten Lärmemissionen, wie in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2021/138 dargestellt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens können Änderungen und Ergänzungen in die Inhalte des Lärmaktionsplans aufgenommen werden.
2. Auftrag an die Verwaltung, den Lärmaktionsplan öffentlich auszulegen.

ZUSAMMENFASSUNG

Bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans geht es vorrangig darum, Lärm bereits am Emissionsort zu vermeiden bzw. zu mindern. Darüber hinaus wird die Möglichkeit der räumlichen Verlagerung der Emittenten in weniger konfliktbehaftete Gebiete betrachtet. Erst wenn diese Lärminderungspotentiale ausgeschöpft sind, kommt eine Minderung am Immissionsort in Betracht.

Gegenstand der dritten Stufe des Lärmaktionsplans ist im Wesentlichen die Betrachtung des Straßenverkehrs und der Schutz ruhiger Gebiete.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

Im Jahr 2002 wurde die Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie) europaweit eingeführt und in den darauf folgenden Jahren in nationales Recht überführt. In Deutschland wurde in den Jahren 2005 und 2006 mit den §§ 47 a - f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie geschaffen, deren Instrument der Lärmaktionsplan ist.

In der ersten Stufe des Lärmaktionsplans wurden in Kirchheim unter Teck alle klassifizierten Hauptverkehrsstraßen mit mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen/Jahr untersucht. Das entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsmenge (DTV) von 16.400 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden. Der Gemeinderat hat hierüber am 15.10.2008 entschieden.

Im Jahr 2014 wurde die zweite Stufe des Lärmaktionsplans betrachtet. Hierbei wurden alle Hauptverkehrsstraßen mit mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen/Jahr untersucht. Das entspricht DTV von 8200 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden.

Auf der aktualisierten Datengrundlage der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) wurde nun der Lärmaktionsplan der dritten Stufe erstellt. Da die Daten der LUBW nur Straßen des Landes und des Bundes berücksichtigen, wurden ergänzend die angrenzenden Bereiche durch das Ingenieurbüro Heine und Jud untersucht und in den strategischen Lärmkarten Straßenverkehr - als freiwillige Leistung - dargestellt.

Für die Aufstellung des bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes ist außerhalb von Ballungsräumen das Eisenbahnbundesamt mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Eine Pflicht für die Gemeinde die Schienenwege des Bundes im Lärmaktionsplan zu behandeln besteht daher nicht.

Die mit dem Lärmaktionsplan der dritten Runde vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Verfahrens öffentlich auszulegen. Die Bürgerinnen und Bürger haben während der Auslegung die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben.

Die im Lärmaktionsplan dargestellten Maßnahmen stellen einen Vorschlag dar, der im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung geändert und ergänzt werden kann (§ 47d Abs. 3 BImSchG).